

Verordnung
betreffend
**Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von
Eisenbahnen.**

(Vom 16. August 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 26. April
1887,

verordnet:

1. Die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionirter Eisenbahnlinien geschieht auf dem Wege der Rückvergütung der bei der Einfuhr erhobenen Zollgebühren. Zu diesem Behufe sind die bezüglichen Verzollungsnachweise nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung gemäß nachstehendem Formular der Direktion desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und von dieser Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion zu übermitteln.

Auf Hilfsbahnschienen findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

2. Die Oberzolldirektion hat die Zollaussweise zu prüfen und, auf Grundlage der beim technischen Eisenbahnspektorat zu machenden Erhebungen über den wirklichen Schienenbedarf der betreffenden Anlage, Rückvergütung zu leisten.

3. Die Zollrückvergütung findet nur für solche Schienen statt, welche bis zur Vollendung der ersten Anlage einer konzessionirten Eisenbahnlinie eingeführt werden; dagegen sind von dieser Zollbegünstigung diejenigen Schienen ausgeschlossen, welche nach Erstellung der ersten Anlage zur Verwendung auf letzterer bei Einmündung neuer Bahnen, zu Doppelgeleisen oder zu Geleisevermehrungen an den Bahnstationen oder zur Erstellung von Rangirbahnhöfen bestimmt sind.

4. Da die Zollbefreiung bis auf den 19. Juli 1884 rückwirkend ist, so wird mit Bezug auf die von diesem Datum hinweg bis zu demjenigen des Erlasses gegenwärtiger Verordnung, bezw. bis zum 16. August 1887 eingeführten Schienen eine Frist bis Ende des laufenden Jahres festgesetzt, innerhalb welcher allfällige Zollrückvergütungsbegehren auf dem oben angegebenen Wege geltend gemacht werden können. Später einlangende Begehren fallen außer Berücksichtigung.

5. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 16. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß nachfolgende eingeführten Schienensendungen, für welche gemäß Bundesbeschluß vom 26. April 1887 Rückvergütung des Eingangszolles beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie bestimmt seien.

Datum der Verzollung.	Zollstätten.	Gewicht.	Stückzahl.	Zollbetrag.	Linien, auf welchen die Schienen zur Verwendung kommen.

**Verordnung betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.
(Vom 16. August 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1887
Date	
Data	
Seite	820-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 648

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.